

# Vorlage für Statuten unseres zukünftigen Vereins „Soziales Netzwerk Südtirol“ SNS

## 1. NAME UND SITZ:

Unter dem Namen „Soziales Netzwerk Südtirol“ (SNS) besteht ein Verein mit Sitz in der Sorrentostraße, 20 Bozen. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten, ist deutscher Muttersprache, politisch und konfessionell neutral.

## 2. ZIEL:

Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Hilfsprojekten vorwiegend in Entwicklungsländer und in Katastrophengebieten. Um diesem Ziel möglichst gerecht zu werden bemüht sich der Verein um

- den Aufbau und der Pflege eines sozialen Netzwerkes innerhalb von Schulen deutscher, italienischer und ladinischer Muttersprache.
- eingegangene Hilfsprojekte zu definieren, studieren und Aktionen durchzuführen.
- Kontakte mit den Projektträgern herzustellen und diese zu intensivieren.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

- **Ehrenamtlichkeit:** Die Mitglieder des Vereins „Soziales Netzwerk Südtirol“ erbringen ihre Leistungen freiwillig und ehrenamtlich und ohne Gewinnabsichten. Ebenso werden die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.
- **Mitglieder** des Vereins können werden:
  1. Einzelpersonen,
  2. Schulen unabhängig der Schulstufe und Muttersprache,
  3. gemeinnützige und soziale Institutionen welche die Ziele im Interesse des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besondere Weise verdient gemacht haben, kann die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist den Gesuchstellern eine schriftliche Begründung auszustellen. Diese Begründung ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der Vollversammlung.

#### **4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht bei den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Beitrages kann bei der Vollversammlung festgelegt werden.

Mit dem Vereinsbeitritt wird der erste Mitgliederbeitrag zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden die Mitgliederbeiträge jeweils auf den 31. Januar des Jahres fällig.

#### **5. FINANZEN**

Die finanziellen Mittel des Vereins „Soziales Netzwerk Südtirol“ für die Unterstützung von Hilfsprojekten und die Deckung laufender Ausgaben werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge: sie betragen höchstens € ...- pro Jahr.
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge und Spenden von Gönner/Innen
- Einträge durch Aktionen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder anderen Zuwendungen
- Beiträge aus öffentlicher Hand.

## **6. HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

## **7. VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

### **7.1. VOLLVERSAMMLUNG**

Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.
- Beschlussfassung über alle auf der Projektliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Festlegung der Mitgliederbeiträge für den Verein „Soziales Netzwerk Südtirol“.

Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Vollversammlung. In der Vollversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von mindestens drei Viertel der

Mitglieder. Jede ordnungsmäßig einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

## **7.2. VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 3 weiteren durch die Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vollversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, rückt derjenige Kandidat nach, der bei der Vorstandswahl am meisten Stimmen erhalten hat. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **7.2.1 Kompetenzen**

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins „Soziales Netzwerk Südtirol“ übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Außen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind oder über welche die Vollversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat, letztinstanzlich zuständig. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und/oder Aufgaben sowie Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren.

### **7.2 2 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **8. ZEICHNUNGSRECHT**

Das Unterschriftenrecht wird vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch seinem Stellvertreter ersetzt.

## **9. REVISIONSSTELLE**

Der Verein „Soziales Netzwerk Südtirol“ ist nicht zu einer externen Revision verpflichtet. Der Vorstand führt die Revision der Jahresabrechnung wahlweise vorstandsintern, durch ein befähigtes

Vereinsmitglied oder durch einen externen Experten durch. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **10. VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein kann durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder notwendig. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist darüber zu befinden, wie ein allfälliges Vereinsvermögen verwendet werden soll. Über die Verwendung muss ein Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Auf jeden Fall muss das Vereinsvermögen einer Organisation übertragen werden die die gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen verfolgt.

## **11. INKRAFTTRETEN**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Bozen, ..... ..

.....  
Präsident/In

.....  
Stellvertreter/In der/s Präsident/In

.....  
Schriftführer